

## Rechtsfragen

### IGH: Erstmals Gutachten auf Antrag des Wirtschafts- und Sozialrats – Privilegien und Immunitäten von Sachverständigen der UN – Fall Mazilu (4)

(Vgl. auch VN 6/1988 S.198, VN 3/1989 S.97 und VN 6/1989 S.208.)

Mit ihrer Resolution 89(I) hatte die Generalversammlung am 11. Dezember 1946 auf der Grundlage von Artikel 96 Absatz 2 der Charta den Wirtschafts- und Sozialrat (ECOSOC) autorisiert, über Rechtsfragen, die sich aus seiner Tätigkeit ergeben, beim Internationalen Gerichtshof (IGH) Rechtsgutachten einzuholen. Von dieser Befugnis hat der ECOSOC im Mai 1989 erstmals Gebrauch gemacht. Zu der dem IGH unterbreiteten Rechtsfrage hinsichtlich der *Anwendbarkeit von Artikel VI, Abschnitt 22 des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen* hat der Gerichtshof am 15. Dezember 1989 einstimmig ein Rechtsgutachten vorgelegt. Dem Gutachten kommt insofern große Bedeutung zu, als darin der Rechtsstatus von Sachverständigen im Dienste der Vereinten Nationen (*experts on mission*) geklärt wird. Die Weltorganisation bedient sich solcher Sachverständiger beispielsweise als *Sonderberichterstatter* in zunehmendem Ausmaß insbesondere im Bereich des Menschenrechtsschutzes, aber auch in anderen Feldern ihrer Tätigkeit.

I. Dem Gutachten liegt folgender Sachverhalt zugrunde: Der rumänische Staatsangehörige Dumitru Mazilu wurde im März 1984 von der Menschenrechtskommission zum Mitglied ihrer Unterkommission zur Verhütung von Diskriminierung und für Minderheitenschutz gewählt; seine Amtszeit sollte bis zum 31. Dezember 1986 dauern und wurde, wie die aller anderen Mitglieder der Unterkommission, 1987 um ein Jahr verlängert. Mazilu wurde von der Unterkommission mit der Erstellung eines Berichts über den Schutz der Menschenrechte Jugendlicher beauftragt. Als im August 1987 dieser Bericht in Genf beraten werden sollte, lag der Unterkommission weder der Text des Berichts vor, noch war Berichterstatter Mazilu zur Tagung des Gremiums erschienen. Die Unterkommission wurde telegraphisch und durch die Ständige Vertretung Rumäniens darüber informiert, daß er herzkrank und ins Krankenhaus eingeliefert worden sei. Der Tagesordnungspunkt *„Jugend und Menschenrechte“* wurde daraufhin auf 1988 vertagt; die Funktion von Dumitru Mazilu als Sonderberichterstatter wurde ausdrücklich bestätigt. Das Genfer Menschenrechtszentrum versuchte daraufhin, Kontakt zu Mazilu aufzunehmen und ihm Hilfestellung bei der Erstellung des Berichts und dem Besuch in Genf anzubieten. Im Dezember 1987 und Januar 1988 informierte dieser Genf, daß er keines der Schreiben des Menschenrechtszentrums erhalten habe; er sei 1987 zweimal im Krankenhaus gewesen und von den rumänischen Behörden zum Rücktritt von seinen staatlichen

Ämtern mit Wirkung vom 1. Dezember 1987 gezwungen worden. Eine Reise nach Genf sei ihm nicht genehmigt worden. Im April und Mai 1988 berichtete er, er habe sich dem Druck der rumänischen Behörden widersetzt, *„freiwillig“* von seiner Aufgabe als Berichterstatter Abstand zu nehmen. Auf ihn und seine Familie seien wiederholt starke Pressionen ausgeübt worden.

Als er dann jedoch auch auf der 40. Tagung der Unterkommission im August 1988 nicht erschien und das UN-Informationszentrum in Bukarest nicht in der Lage war, seinen Aufenthaltsort zu ergründen, wandte sich die Unterkommission am 15. August 1988 an den Generalsekretär mit der Bitte, auf diplomatischem Wege den rumänischen Behörden den dringenden Wunsch der Unterkommission zur Kenntnis zu bringen, mit dem Sonderberichterstatter Mazilu in Kontakt zu treten und ihm bei der Erstellung seines Berichts behilflich zu sein. Daraufhin ließ der Geschäftsträger der Ständigen Vertretung Rumäniens in New York die Vereinten Nationen wissen, daß jegliche Intervention des UN-Sekretariats in dieser Sache als Eingriff in die inneren Angelegenheiten Rumäniens angesehen werde. Die Unterkommission ersuchte den Generalsekretär, Bukarest auf das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen vom 13. Februar 1946 (Text: BGBl. 1980 II, S. 941ff.) hinzuweisen und gegebenenfalls Differenzen zwischen den Vereinten Nationen und Rumänien im Hinblick auf dieses Übereinkommen der Menschenrechtskommission zur Kenntnis zu bringen. Gleichzeitig forderte sie die Menschenrechtskommission auf, im Falle einer solchen Differenz den IGH über den ECOSOC um ein Rechtsgutachten zur Anwendbarkeit des Übereinkommens zu ersuchen. Der Wirtschafts- und Sozialrat machte sich dann das Verlangen am 24. Mai 1989 in seiner Resolution 1989/75 zu eigen.

II. Abschnitt 22 des Übereinkommens besagt: *„Sachverständige ... genießen, wenn sie Aufträge für die Organisation der Vereinten Nationen durchführen, während der Dauer dieses Auftrags einschließlich der Reise die zur unabhängigen Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Vorrechte und Immunitäten.“* Rumänien vertrat nun in einem Aide-mémoire vom 1. Januar 1989 die Auffassung, daß seit dem Rücktritt Mazilus von seinen Ämtern und angesichts der Tatsache, daß er aus gesundheitlichen Gründen an der ihm übertragenen Aufgabe nicht arbeiten können, das Übereinkommen auf seinen Fall nicht anwendbar sei. Der Text gebe keine Anhaltspunkte dafür, daß Berichterstatter, deren Aufträge zeitlich begrenzt seien, als Sachverständige im Sinne von Abschnitt 22 zu gelten haben. Ihnen kämen daher lediglich funktionale, auf die Dauer ihres Auftrages begrenzte Immunitäten und Vorrechte zu. Darüber hinaus seien auch die in Abschnitt 22 genannten Vorrechte und Immunitäten nur im Falle einer Reise des Sachverständigen im Zusammenhang mit seinem Auftrag zu gewährleisten; in seinem Heimatstaat genieße der Sachverständige nur solche Vorrechte

und Immunitäten, die im Zusammenhang mit seinem Auftrag notwendig seien. Rumänien erhebe überdies Einspruch gegen die Anforderung eines Rechtsgutachtens in dieser Sache, zu welcher Frage auch immer. Dieser letzte Punkt hat folgenden rechtlichen Hintergrund: Das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen sieht in Abschnitt 30 als Streitbelegungsverfahren zwischen einem UN-Mitgliedstaat und den UN ein Rechtsgutachten des IGH nach Art. 96 der Charta und Art. 65 des IGH-Statuts vor. Gegen diese Vorschrift hatte Rumänien beim Beitritt zu dem Übereinkommen einen Vorbehalt eingelegt. Dem hatte jedoch der ECOSOC bei der Formulierung der dem IGH vorgelegten Rechtsfrage insofern Rechnung getragen, als er allein auf den Rechtsstatus des Sachverständigen und die Anwendung von Abschnitt 22 (und damit auf eine sich aus seiner Tätigkeit ergebende Rechtsfrage) abhob, nicht aber auf die Konsequenzen aus einer möglichen Anwendbarkeit von Abschnitt 22 des Übereinkommens für einen Rechtsstreit zwischen Rumänien und den Vereinten Nationen. Dieser auch vom Sekretariat unterstrichenen Auffassung folgte der Gerichtshof. Auf der Grundlage von Resolution 89(I) der Generalversammlung könne der ECOSOC dem IGH die Frage nach der Interpretation eines für seine Tätigkeit relevanten völkerrechtlichen Vertrages vorlegen. Anders als bei dem Streitbelegungsverfahren nach Abschnitt 30 des Übereinkommens bedürfe es einer Zustimmung betroffener oder beteiligter Staaten beziehungsweise einer Prüfung von Vorbehalten bei dem Verfahren nach Art. 96 der Charta und Art. 65 des IGH-Statuts nicht. Damit sah der Gerichtshof seine Zuständigkeit im vorliegenden Fall als gegeben an.

III. In der Sache selbst legte der Gerichtshof folgende Interpretation des Abschnitts 22 vor: Er gelte für Sachverständige, die nicht zum UN-Personal gehören und Aufträge der Organisation ausführen. Über die besonderen Umstände solcher Aufträge, insbesondere ihre zeitliche und räumliche Begrenzung, sei nichts gesagt. Der Sachverständige – zu Auslegungsschwierigkeiten führte der Begriff *„expert on mission“* in seinem englischen beziehungsweise französischen Wortlaut – sei unabhängig davon, ob er Reisen unternehmen müsse oder nicht, grundsätzlich im Zusammenhang mit seinem Auftrag geschützt. *„Mission“* sei also in diesem Zusammenhang weit auszulegen und als *„Auftrag“* zu verstehen. Abschnitt 22 verfolge die Absicht, die Unabhängigkeit eines Sachverständigen im Interesse der Organisation sicherzustellen. Diese Unabhängigkeit müsse von allen Staaten, also auch vom Heimatstaat des Sachverständigen, respektiert werden, es sei denn, der betreffende Staat habe einen rechtsgültigen Vorbehalt gegen Abschnitt 22 eingelegt.

Was bedeutet dies nun für den vorliegenden Sachverhalt? Zunächst betont der IGH, daß es sich bei den Mitgliedern solcher Expertengremien wie der Unterkommission nicht um Delegierte eines Mitgliedstaates

oder um UN-Personal, sondern um unabhängige Sachverständige im Sinne von Abschnitt 22 des Übereinkommens über Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen handle. Berichterstatte oder Sonderberichterstatte seien darüber hinaus auch unabhängig davon als Sachverständige anzusehen, ob ihre Mitgliedschaft in einer Kommission oder einem Ausschuss noch bestehe oder bereits abgelaufen sei. Entscheidend sei insoweit der an sie ergangene Auftrag. Der Status Mazilus als Sachverständiger habe auch nach seinem Ausscheiden aus der Unterkommission fortbestanden. Der von Rumänien vorgebrachte Einwand, der Gesundheitszustand von Herrn Mazilu ha-

be eine Erfüllung seiner Berichterstattefunktion nicht zugelassen, wurde abgewiesen; hierüber zu befinden sei allein Sache der Vereinten Nationen beziehungsweise des zuständigen Organs.

In einem beachtenswerten Sondervotum macht Richter Evensen darauf aufmerksam, daß bei der Frage der Anwendbarkeit der Vorrechte und Immunitäten auch der Schutz der Familie des Betroffenen mitberücksichtigt werden müsse. Dies ergebe sich aus dem menschenrechtlichen Schutz der Familie, den Evensen als allgemeinen Rechtsgrundsatz nach Art.38 Abs.1c des IGH-Statuts ansieht. Insofern sei der Schutz der Familie integraler Bestandteil

der in Abschnitt 22 gewährten Vorrechte und Immunitäten.

Dumitru Mazilu, der trotz der auf ihn ausgeübten Pressionen 1989 seinen vollständigen Bericht nach Genf gelangen lassen konnte und darin insbesondere über die massiven Menschenrechtsverletzungen der Ceauçescu-Diktatur berichtete (siehe VN 6/1989 S.208ff.), wurde nach der rumänischen Dezemberrevolution für kurze Zeit Vizepräsident der Front zur Rettung des Vaterlandes.

Klaus Dicke □

## Dokumente der Vereinten Nationen

### Nahost, Namibia, Zypern, Irak-Iran, Verkehrs- und Kommunikationsdekade in Afrika

#### Nahost

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Weiterer Einsatz der Interimsgruppe für Südlibanon. – Resolution 639(1989) vom 31. Juli 1989

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolutionen 425(1978), 426(1978), 501(1982), 508(1982), 509(1982) und 520(1982) sowie auf alle seine Resolutionen zur Situation in Libanon,
  - nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs vom 21. Juli 1989 über die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (S/20742) und von den darin getroffenen Feststellungen Kenntnis nehmend,
  - Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Libanons bei den Vereinten Nationen an den Generalsekretär, datiert vom 13. Juli 1989 (S/20733),
  - dem Antrag der Regierung Libanons stattgebend,
1. beschließt, das derzeitige Mandat der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon um einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten, das heißt bis zum 31. Januar 1990, zu verlängern;
  2. erklärt erneut, daß er nachdrücklich für die territoriale Integrität, Souveränität und Unabhängigkeit Libanons innerhalb seiner international anerkannten Grenzen eintritt;
  3. unterstreicht erneut das Mandat und die allgemeinen Anweisungen an die Truppe gemäß dem mit Resolution 426(1978), gebilligten Bericht des Generalsekretärs vom 19. März 1978 und fordert alle Beteiligten auf, die Truppe im Hinblick auf die volle Wahrnehmung ihres Auftrags rückhaltlos zu unterstützen;

4. erklärt erneut, daß die Truppe ihren in den Resolutionen 425(1978), 426(1978) sowie in allen anderen einschlägigen Resolutionen festgelegten Auftrag voll wahrzunehmen hat;

5. ersucht den Generalsekretär, die Konsultationen mit der Regierung Libanons und den anderen von der Durchführung dieser Resolution unmittelbar betroffenen Parteien fortzusetzen und dem Sicherheitsrat darüber Bericht zu erstatten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

**SICHERHEITSRAT** – Erklärung des Präsidenten vom 31. Juli 1989 (UN-Dok. S/20758)

Im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats gab der Ratspräsident auf der 2873. Ratssitzung am 31. Juli 1989 im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Lage im Nahen Osten« durch den Rat folgende Erklärung ab:

»Die Mitglieder des Sicherheitsrats stellen mit großem Bedauern und tiefer Anteilnahme fest, daß die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (UNIFIL) im laufenden Mandatszeitraum als Folge einer Reihe schwerer Zwischenfälle in ihrem Einsatzgebiet, darunter auch der Schikanie ihrer Personals durch verschiedene bewaffnete Gruppen und Streitkräfte, weitere Verluste an Menschenleben erlitten und andere Opfer zu verzeichnen gehabt hat.

Die Mitglieder des Rates bringen in diesem Zusammenhang den Regierungen Irlands, Norwegens und Schwedens und durch diese den trauernden Familien der Opfer ihre tiefempfundene Anteilnahme und ihr aufrichtiges Beileid zum Ausdruck und bezeigen ihre Hochachtung für die Tapferkeit, den

Mut und die Opferbereitschaft, die alle Mitglieder der UNIFIL im Dienste der Ideale des Friedens in der Region unter Beweis gestellt haben.

Mit großer Besorgnis nehmen sie Kenntnis von heute bekanntgewordenen Berichten, denen zufolge Oberstleutnant Higgins möglicherweise in Libanon ermordet worden ist, und verleihen für den Fall, daß dies zutreffen sollte, ihrer Empörung darüber Ausdruck, daß ein so grausamer und verbrecherischer Akt gegen einen Offizier verübt wurde, der für die Vereinten Nationen im Rahmen einer Friedensmission in Libanon Dienst getan hat. Sie weisen auf die heute morgen verabschiedete Resolution 638(1989) des Sicherheitsrats und verurteilen alle Geiselnahmen und Entführungen und verlangen, daß alle Geiseln und Entführten, gleich wo und von wem sie festgehalten werden, umgehend und wohlbehalten freigelassen werden.

In Anbetracht der ersten Situation im Operationsgebiet der UNIFIL halten die Mitglieder des Sicherheitsrats es für wichtig, erneut ihrer großen Sorge um die Sicherheit des UNIFIL-Personals, das ständigen Bedrohungen und Gefahren ausgesetzt ist, Ausdruck zu verleihen.

Die Mitglieder des Sicherheitsrats stellen mit Genugtuung fest, daß, wie es im jüngsten Bericht des Generalsekretärs über die UNIFIL (S/20742) heißt, im laufenden Mandatszeitraum »erhebliche Anstrengungen zur Erhöhung der Sicherheit des Personals und der Einrichtungen der UNIFIL unternommen worden sind«.

Sie fordern alle Parteien auf, alles in ihren Kräften Stehende zu tun, um die wirksame Verstärkung der Sicherheit der Mitglieder der Truppe zu gewährleisten und die UNIFIL in die Lage zu versetzen, ihr in Resolution 425(1978) des Sicherheitsrats niedergelegtes Mandat zu erfüllen.«